

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 23.

Dinstag den 22. Februar

1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 291. (3) Nr. 4364 ad 3498.

C o n c u r s

zur Besetzung einer Adjunctenstelle bei der k. k. mährisch-schlesischen Baudirection in Brünn. — Bei der vereinten k. k. m. schl. Baudirection in Brünn ist eine Adjunctenstelle mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. erlediget. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich über ihre theoretischen und practischen Kenntnisse im Civil-, Straßen- und Wasserbau durch Zeugnisse einer inländischen technischen Lehranstalt, ihre bisherige Dienstleistung, Kenntniß der böhmischen Sprache, Moralität und ihr Alter auszuweisen, sonach ihre mit legalen Urkunden und mit der vorgeschriebenen Qualifikationstabelle belegten Gesuche im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der betreffenden Landesstelle bei dem m. schl. Landes-Gubernium bis 10. März l. J. zu überreichen. — Brünn am 30. Jänner 1848. Vom k. k. m. schl. Landes-Gubernium.

Anton Frank,
k. k. m. schl. Gubernial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 305. (1) Nr. 90.

Licitations-Verlautbarung.

Wegen Herstellung der für das Jahr 1848 auf den dießcommissariatischen Staatsstraßen zur Ausführung genehmigten Kunstbauten wird in Folge Weisung der löbl. k. k. Landes-Baudirection vom 1. erh. 12. Februar l. J., 3. 381, die Licitations-Verhandlung, und zwar: bei dem k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibachs den 26. Februar, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, über nachstehende Bauobjecte abgehalten

werden, als: — a) Die Conservation der Eiserntischer Save-Brücke an der Wiener-Straße zwischen den Distanz-Zeichen 0-13 — 14, im Ausbots Betrage von 1881 fl. — b) Die Herstellung eines neuen Straßen-Geländers zwischen dem Distanz-Zeichen 0-14 — 15 durch eine Länge von 14 Klaftern, im Ausbots-Betrage pr. 40 fl. — c) Die Bei- und Aufstellung von 20 Stück abgearbeiteten Streifsteinen auf der Triester-Straße zwischen dem Distanz-Zeichen 0-8 — I-11, im Ausbots-Betrage pr. 33 fl. 20 kr. — d) Die Reconstruction eines mit Holz überlegten Durchlaß-Canals zwischen dem Distanz-Zeichen 0-3-4, im Betrage von 179 fl. 46 kr. — e) Die Conservirung eines Wasser-Abzug-Canals zwischen dem Distanz-Zeichen I-8-9, im Betrage pr. 110 fl. 41 kr. — f) Die Reconstruction eines gemauerten, mit Steinplatten eingedeckten Durchlaß-Canals im Distanz-Zeichen I-9-10, pr. 50 fl. 26 kr. — g) Die Reconstruction des Durchlaß-Canals zwischen dem Distanz-Zeichen I-13-14 im Betrage von 61 fl. 6 kr. — h) Die Reconstruction eines Durchlaß-Canals an der Voibler-Straße zwischen dem Distanz-Zeichen 0-11-12, im Ausbots-Betrage pr. 114 fl. 23 kr. — i) Die Erbauung eines gemauerten Widerlagers an der Zayer-Brücke, im Distanz-Pflock I-9-10, nebst Conservirung derselben, zusammen im Ausbots-Betrage pr. 1826 fl. 32 kr. — k) Die Herstellung eines neuen Straßen-Geländers zwischen dem Distanz-Zeichen I-10-11, im Betrage von 50 fl. 30 kr. — l) Die Conservation mehrerer Durchlaß-Canäle an der Ugamer-Straße, zwischen den Distanz-Zeichen I-10-11, II-12-13, III-8-9, zusammen im Betrage von 42 fl. 17 kr. — m) Die Herstellung neuer Straßen-Geländer zwischen den Distanz-Zeichen I-10-11, II-12-13 und III-8-9, zusammen im Ausbots-betrage von 154 fl. 30 kr. — n) Die Beschaffung des neuen Straßenbauzeuges, zusammen im Anbots-Betrage pr. 517 fl. 56 kr. — Bei dem

k. k. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg zu Egg ob Podpetsch den 28 Februar 1848, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, als: a) die Reconstruction eines aufälligen Durchlaßcanals an der Wiener-Straße in Schirousche, zwischen dem Distanz-Zeichen III-14-15, im Ausbotts-Betrage pr. 285 fl. 11 kr. — b) Die Reconstruction einer bereits zum Theil eingestürzten Wandmauer, im Distanz-Zeichen V-12-13 im Ausbotts-Betrage pr. 786 fl. 14 kr. — c) Die Conservirung des Einräumer Hauses am Utschak-Berge, im Betrage von 34 fl. 55 kr. — Ueber diese hier angeführten Bauten werden bei dem genannten Bezirks-Commissariate noch nachstehende Bauobjecte ausgebaut, wo über sich jedoch die hohe Ratification selbst dann vorbehalten wird, wenn die Ausführung derselben auch um oder unter dem Ausrufspreise an Mann gebracht wird, als: a) Die Conservation der Terefainer-Brücke, im Distanz-Pflock I 8-9; der F.istritz-Brücke, zwischen dem Distanz-Zeichen II-1-2, und des Brückels bei Podpetsch, zwischen dem Distanz-Pflock III-2-3, im Assistenten-Districte Mich, zusammen im Ausrufspreise pr. 1033 fl. 42 kr. — b) Die Conservation der Steinleiste und des Wandmauerks, zwischen dem Distanz-Zeichen I-3-4, mit Inbegriff der dafselbst durch die Uebersetzung der Streifsteine einzuengenden Straße, im Ausbotts-Betrage pr. 268 fl. 4 kr. — c) Die Reconstruction des Durchlaß-Canals vor der Post in St. Oswald, im Assistenten-Districte Glogovis, zwischen dem Distanz-Zeichen V-0-1, im Betrage von 363 fl. 45 kr. — d) Die Conservation mehrerer Durchlaß-Canäle in eben dem Assistenten-Districte, zusammen im Ausbotts-Betrage pr. 415 fl. 40 kr. — Zu diesen Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß die bezüglichlichen Baupläne, Baubeschreibungen und Licitationsbedingungen beim gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden und am Tage der Licitations-Verhandlung auch bei den genannten Bezirks-Commissariaten eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte, auf dem vorgeschriebenen Stämpel gehörig abgefaßt und mit dem 5% Badium versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung der einzelnen Objecte angenommen, später eintreffende, hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 16. Februar 1848.

für Kärnten wird in Folge Decretes der wohlhöbl. k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 26. Jänner 1848, Z. 555/86, aus Anlaß der normalmäßigen Bemau- tung der in die Aerial-Erhaltung übernom- menen Griffner-, Lavanter- und St. Pauler Straße zur neuerlichen Verpachtungs-Licitation der Wegmauth-Stationen Völkermarkt und Unter- drauburg, und der Brückenmauth-Station Klausen, für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1848 allein, oder auch für diese Zeit und die Verwal- tungsjahre 1849 und 1850, geschritten werden. — Diese öffentliche Versteigerung findet unter folgenden Bestimmungen Statt: — 1) Die Ver- steigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die halbjährige, dann auch für die Zeitdauer der Verwaltungsjahre 1849 und 1850 abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges überhaupt, oder für die längere oder kürzere Pachtdauer, mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der annehmbarste darstellen wird. — 2) Zur Versteigerung der Wegmauthstation zu Unterdrauburg und der Brückenmauth-Station zu Klausen, wird die Tagsatzung auf den 11. März d. J. bei der Bezirksobrigkeit Unterdrauburg um 10 Uhr, zuerst einzeln und dann vereint, und zur Versteigerung der Wegmauth-Station zu Völ- kermarkt, auf den 14. März d. J. bei dem Magi- strate Völkermarkt um 10 Uhr Vormittags abge- halten werden. — 3) Als Ausrufspreis des ganz- jährigen Pachtstillings wird für die Station Unter- drauburg 557 fl. 20 kr., für die Station Klausen 480 fl. 10 kr., und für die Station Völkermarkt 1447 fl. bestimmt, wornach für die halbjährige Dauer vom 1. Mai bis Ende October 1848 ent- fallen: für die erste Station 278 fl. 40 kr., für die zweite Station 240 fl. 5 kr. und für die dritte Station 723 fl. 30 kr. — 4) Zu diesen Verstei- gerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 5) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr über- geben. — 6) Bei diesen Pachtlicitations-Tag- satzungen können nur mündliche Angebote gemacht werden. Es werden jedoch bei der k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung zu Klagenfurt auch schrift- liche, versiegelte Offerte für die Stationen Unter- drauburg und Klausen bis zum 8. März d. J., und für die Station Völkermarkt bis zum 11. März d. J. angenommen, und selbe verzeichnet dem Licitations-Commissär zum vorschriftsmäßigen Gebrauche übergeben werden. — 7) Jeder Pacht-

Z. 275. (2) Nr. 881, ad 1371/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung

lustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr, und im Falle er nur für die Zeit vom 1. Mai bis Ende October d. J. Anbote macht, den sechsten Theil des für ein halbes Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. — Dieser Erlag kann entweder im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem letztbenannten börsemäßigen Course, geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde, mit Beibringung des Grundbuchs- und Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes, eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung der Annehmbarkeit von Seite der betreffenden k. k. Fiscalämter zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — 8) Der Bestbieter hat zur Sicherstellung seines Pachtstillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Vertrages desselben zu bestehen hat. — Im erstern Falle muß der Pachtstilling monatlich vorhinein, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Auch diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren, nach dem letztbenannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — 9) Gleich nach der Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche nicht Ersteher geblieben sind, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der förmlichen Caution ausgehändigt werden. Diese Richtigstellung muß vor dem Pachtantritte geschehen. — 10) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht mit 1. Mai 1848. — 11) Der Pächter tritt, rückichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung, in die Rechte und Verpflichtungen des Aarars. — 12) Zu Klausen, wo ein Aerial-Mauthgebäude besteht, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung desselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 13) Die sonstigen Pachtbedingungen, so wie die Bestimmungen über die schriftlichen Offerte und die Art ihrer Vorlage bleiben im Allgemeinen dieselben, welche bei der Verlautbarung der Mauthpacht-Versteigerungen für die Jahre 1848, 1849 und 1850 von der wohlöbl. k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen Verwaltung, mittelst Kundmachung vom 16. Juni 1847, Z. ^{5899/}805, durch die öffentlichen Zeitungsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. — Uebrigens können sowohl die Versteigerungs-Bedin-

gungen als die Bestimmungen, bezüglich der schriftlichen Offerte, bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung und beim k. k. Finanzwach-Commissär zu Bölkermarkt vor der Licitation täglich, so wie am Tage der Licitation bei der Licitations-Commission selbst eingesehen werden. — 14) An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, und an welchen Orten der dießfällige Mauthschranken aufgestellt ist, wird in den Versteigerungs-Protocollen und in den Mauthpacht-Verträgen genau angegeben werden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Klagenfurt am 31. Jänner 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 299. (1) Nr. 311.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Herr Dr. Johann Achazhiz und seine Gemahlin, Frau Johanna Achazhiz, als Besitzer der halben Freisassen-Zehente zu Deutschbressjach und Sgösch Urb. Nr. 76 $\frac{1}{2}$, 76 $\frac{1}{4}$ und 76 $\frac{3}{4}$, Recif. Nr. 160, 150 $\frac{1}{4}$ und 150, gegen Matthäus Preschern, unbekanntem Aufenthaltes, und dessen allfällige gleichfalls unbekannte Erben, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, an diesem Freisassen-Zehente zu Gunsten des Matthäus Preschern seit 13. März 1810 haftenden, von Maria Süttha ausgestellten Schuttscheines ddo 5. Hornung 1801, pr. 27 Ducaten, à gleich 15 Siebenzehner, oder 135 fl. eingebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieses Gegenstandes die Tagsatzung auf den 18. Mai 1848 Vormittag um 9 Uhr hieramts angeordnet worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Matthäus Preschern oder seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Friedrich Homann in Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gemäß der G. O. entschieden werden wird.

Matthäus Preschern oder dessen Erben werden hievon zu dem Ende erinnert, daß sie bis zur obigen Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, dem bestellten Curator ihre Behelfe auszuhandigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, als sie sonst die Folgen der Verabsäumung sich selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 25. Jänner 1848.

Z. 303. (1) Nr. 135.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Kronau wird dem Joseph Koschier von Wald und seinen Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie Johann Koschier aus Wald sub praes. hod. ad Exh. Nr. 135, die Klage auf

Zuerkennung des Eigenthums der, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 139 dienfbare Realität Haus-Nr. 30 in Wald, aus dem Titel der Ersetzung hieramts angebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 13. Mai l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Nachdem nun der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum, in der Person des Gregor Smollet von Wald, aufzustellen, mit welchem diese Rechtsache nach der allg. G. D. ausgetragen werden wird. Hievon werden sie zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit sie bei obiger Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Bevollmächtigten aufzustellen wissen mögen, widrigens sie die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 26. Jänner 1848.

Z. 297. (1)

Nr. 523.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Sorich und seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Mathias Ruffdorfer von Clapp die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums zu dem auf Namen des Franz Sorich vergewährten, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 245, Rectif.-Zahl 31 zinsbaren Gem. Antheilacker mit 6 Planzen und Dedniß u Stangah, aus dem Titel der Ersetzung angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung hierüber die Tagsatzung auf den 26. Mai l. J., Vormittag 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. angeordnet worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und da dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so wurde denselben auf ihre Gefahr und Kosten der Jacob Urschitz von Wippach als Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt; dessen die Beklagten mit dem Anhange verständigt werden, daß sie zur anberaumten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, oder aber dem bestellten Curator oder einem sonstigen Sachwalter die Behelfe zu ihrer Bertheidigung mitzutheilen haben, widrigens sie sich die sonstigen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Wippach am 26. Jänner 1848.

Z. 298. (1)

Nr. 724.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Braudich von Großpulle Nr. 20, in die Einleitung der Amortisirung des zu Gunsten des Herrn Johann Nep. v. Garzaroli auf der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 750, Rect. Nr. 78 dienfbaren $\frac{1}{3}$ Hube, dann auf dem Acker und Wiese Beletouz inabuirten Kaufvertrages vom 11. November 1795 pr. 400 fl. gemilliget worden. Daher werden alle Jene, die auf gedachten Kaufcontract Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, 6

Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieser Kaufcontract für null und nichtig erklärt werden würde.

Bezirksgericht Wippach am 5. Februar 1848.

Z. 307. (1)

Nr. 88.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird hiemit kund gemacht: Es habe Martin Kirn vom hl. Berg die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, zu Gunsten des Johann Miklausbiz auf der ihm, Martin Kirn, gehörigen, der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 428 dienfbaren Halbhube mit Schuldobligation ddo. 10. November 1804 inabuirten Forderung pr. 137 fl. 28 kr. und der darauf mit gerichtlichem Vergleiche ddo. 18. März 1817 zu Gunsten des Johann Miklausbiz superinabuirten Forderung pr. 104 fl. 28 kr. c. s. c. hieramts angebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 24. Mai l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit Bezug auf den §. 29 G. D. angeordnet worden ist. Da der Aufenthalt des Beklagten oder dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so ist ihnen auf ihre Gefahr und Unkosten Johann Pibernik, Oberrichter zu Rassenfuß, als Curator ad hunc actum aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach der allgem. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden dieselben zu dem Ende erinnert, daß sie zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, als sie sich die widrigen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Rassenfuß am 1. Februar 1848.

Z. 284. (3)

Nr. 26.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben:

Es sey in der Executionsache des Herrn Stanislaus Koller von Pristava, wider Mina Wisjak von Ketne, wegen aus dem Urtheile ddo. 23 September 1846, Z. 1186, schuldiger Wasserbaukosten pr. 95 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der zu Gunsten der Executin auf der, der Herrschaft Kieselstein sub Urb. Nr. 45 dienfbaren, zu Ketne gelegenen Mahlmühle, aus der Erklärung ddo. 21. Juli, intab. 24. August 1837, haftenden Forderungsansprüche pr. 3600 fl. c. s. c. bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Feilbietungstagsatzungen auf den 21. März, den 25. April und den 25. Mai 1848, früh 9 — 12 Uhr hieramts mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Forderung erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Jan. 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 308.

Nr. 456.

K u n d m a c h u n g.

Nachstehende, von der hohen Landesstelle mit Decret vom 24. December 1847, Nr. 31054, genehmigte Ordnung für die täglichen und Wochenmärkte zu Laibach, wird in Folge Kreisamts-Berordnung vom 12 v. M., Nr. 717, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

O r d n u n g

für die täglichen und die Wochenmärkte in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. — I. Abschnitt. Bestimmung der täglichen und Wochenmärkte, dann der Verkaufsplätze. — §. 1. In Folge hoher Gubernial-Berordnung vom 23. October 1847, Zahl 26192, wird vom Monate November 1847 angefangen auf unbestimmte Zeit jeden Tag der Markt für alle Victualien, mit Ausnahme von Fleisch und Brot, abgehalten. — §. 2. Der tägliche Markt besteht auch für Getreide, Brennholz und Kohlen. — §. 3. Die Wochenmärkte an Mittwochen und Samstagen insbesondere sind nicht nur für gesammte Victualien, mit Einschluß von Fleisch und Brot, sondern auch für andere Feilschaften, als: Holzwaren (mit Ausnahme der Tischler- und Fassbinderwaren), ferner Stroh Hüte, Leinöl, Gedärme, Töpferwaren, Knoppeln, Flach und Garn, dann Borsten- und anderes Kleinvieh, bestimmt. — §. 4. Für den Verkauf der zu Markt gebrachten Feilschaften sind folgende Plätze bestimmt: — Die Rathhaus-Halle. Für die Flach- und Garnhändler. — Der Platz beim Stadtbrunnen. Für fremde Verkäufer des Obstes in Körben, und für die Verkäufer der Schwämme und dergleichen. — Der Domplatz und der Platz auf der untern Seite des Stadtbrunnens. Für die fremden Milchverkäufer, dann für die fremden Verkäufer des Schmalzes, der Erdäpfel, des Gemüses, nämlich des Krautes und der Rüben in Körben, des Greiselswerkes und der sonstigen sogenannten Klein-Victualien. — Der Platz auf der obern Seite des Stadtbrunnens. Für die einheimischen Milchverkäufer und einheimischen Verkäufer der Erdäpfel, des Grünzeuges, des Gemüses u dgl. — Der Damm hinter der Mauer. Für die Verkäufer der Fische, der Schalen- und Wasserthiere. — Der Damm hinter dem Bürgerpitale. Für einheimische und fremde Brotverkäufer und für einheimische Mehlhändler. — Der Platz hinter dem Bischof-

hofe. Für fremde Mehlverkäufer und fremde Obstverkäufer mit Wägen. — Der Platz zwischen dem Bischofshofe und Bürgerpitale. Für den Honigverkauf im Kleinen. — Die Dom-Allee. Beim Landungsplatze für das Geflügel und Leinöl in Geschirren, hinter dem Priesterhause für die Verkäufer der Gedärme, und hinter dem Schulgebäude, und zwar unmittelbar bei dem Gebäude für die einheimischen Schwein- und Kleinviehschlächter, und auf der Wasserseite für die fremden Schwein- und Kleinviehschlächter, dann für die fremden Verkäufer des Rindfleischs. — Die Wassergasse. Für die Töpferwaren. — Der Damm in der St. Peters-Vorstadt bei dem obern Landungsplatze. Für Kraut und Rüben auf Wägen. — Der St. Jakobs-Platz Für Krämerwaren, Eisen und Strümpfe in Ständchen, für die Tandler und Weinhändler. — Der Damm hinter dem Sitticher Hofe. Für die Holzwarenverkäufer. — Der Damm und das Ufer am Froschplatze. Für das Brenn- und Bündelholz auf Wägen und auf Schiffen. — Der Thyrnauer-Damm am Gradisch-zabache. Für die Mast- und Zuchtschweine und das sonstige Kleinvieh. — Der Platz in der Gradisch-Vorstadt zwischen der Triester Straße und der Ballhausgasse. Für die Fuhren mit Heu und Einstreu. — Die untere Gradisch-Gasse. Für Kohlen und Bretter auf Wägen. — Der neue Markt. Für das Wippacher Obst und für die Pomeranzen- und Limonienverkäufer. — Der Platz neben der Stern-Allee. Für das Getreide, die Knoppeln, für den Honig und die gedörrten Zwetschken auf Wägen. — Der Marienplatz. Für die einheimischen Debstler. — Der Platz zwischen der Franziskaner-Kirche und dem Hause Nr. 146 in der St. Peters-Vorstadt. Für die Strohhut- und Lederverkäufer. — Anmerkung. Die Trottoirs bleiben überall frei. — II. Abschnitt. Dauer der täglichen und Wochenmärkte und die darauf sich beziehenden Vorschriften. — §. 5. Jeder dieser Märkte hat vom frühen Morgen bis 1 Uhr Nachmittags zu dauern. — §. 6. An Sonn- und Feiertagen ist hingegen der tägliche oder der Wochenmarkt nicht länger, als bis 9 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde der Haupt-Gottesdienst beginnt, gestattet. — §. 7. Jedermann steht es frei, die im 1. und 2. §. erwähnten Gegenstände auf den täglichen Markt, an Mittwochen und Samstagen aber außer diesen noch die im §. 3 berührten

Feilschaften in die Stadt zu bringen, und auf den bestimmten Marktplätzen feil zu bieten. Jedermann ist aber auch verpflichtet, die gegenwärtige Marktordnung genau zu beobachten. — §. 8. Jedem hiesigen Einwohner steht es frei, zu den in dieser Marktordnung festgesetzten Stunden an den Märkten seinen Bedarf auf den ausgewiesenen Marktplätzen zu einkaufen. — §. 9. Die Greisler, Victualien-Verschleißer, Deßler und alle sonstigen Zwischenhändler, so wie die Fremden, das ist außer dem Bezirke der Hauptstadt wohnenden, Käufer dürfen sowohl bei den täglichen, wie bei den Wochenmärkten auf den Marktplätzen nicht eher, als um 11 Uhr erscheinen und einkaufen. — §. 10. Da durch den überhandgenommenen Verkauf der Urproducent vom Besuche der Märkte abgehalten, dadurch aber die Concurrnz gehemmt und der Preis der Feilschaften ohne irgend einen Vortheil des Urproducenten zum Nachtheile des Publikums vertheuert wird; so wird aller Verkauf von Victualien und Brennholz an Zwischenhändler, und der Ankauf derselben von Seite der Letzteren nicht nur innerhalb des Pomeriums der Hauptstadt Laibach, sondern auch in den zum Bezirke der Umgebung Laibachs gehörigen Ortschaften: Aussergoritz, Bresovitz, Dobrova, Stranska val, Tolshkozhelo, Medno, Brod bei Vishmarje, Saule, Tschernutsch, St. Jakob an der Save, Unter-Sadobrova, Salloch, Sostru, Orle, Dalnaval, Babnagoritz, Brunnorf und Wröst, dann innerhalb des ganzen Umkreises, welchen diese Ortschaften, und die zwischen ihnen in gerader Linie befindlichen Punkte um die Provinzial-Hauptstadt Laibach bilden, ohne Unterschied, ob der Handel in einer Ortschaft oder im Freien geschlossen werden will, der Ankauf von Getreide durch die gedachten Zwischenhändler aber auf drei Meilen im Umkreise dieser Hauptstadt untersagt. — §. 11. Den einheimischen Bäckern, Müllern und Gastwirthen bleiben zum Ankaufe ihres Gewerbsbedarfes die gesammten Markt-Stunden frei; ebenso dürfen die einheimischen Mehlhändler die Brotsfrüchte, als: Weizen, Korn, Hirse, Heiden etc., und die einheimischen Metzger, Schwein- und Kleinviehschlächter das für ihren Gewerbsbetrieb benötigte lebende Vorst- und Stechvieh während der ganzen Dauer des Marktes auf dem ausgewiesenen Marktplatze einkaufen. — III. Abschnitt. Vorschriften und Strafbestimmungen für die Uebertretungen der Marktordnung. — §. 12. Niemand darf die eingeführt werdenden Feilschaften abseitig

oder unterwegs innerhalb der Gränzlinie der Stadt Laibach absetzen oder verkaufen, unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen, damit hausiren; selbe in den Einfäßen in Wirths- oder andern Häusern, unter den Hausthüren oder wo immer sonst außer den bestimmten Marktplätzen verkaufen; sich wissentlich mit den im § 9 benannten Personen während der diesen zum Einkaufe verbotenen Zeit über einen Verkaufspreis verabreden, oder mit Jemand außer dem Marktplatze einen Kauf oder Verkauf abschließen. — Die Einlieferung der bestellten Victualien hat, um allseitigen Irrungen zu begegnen, außer den festgesetzten Markt-Stunden zu geschehen; jedoch wird in Ansehung der Milch die Ausnahme gestattet, daß diese nach der bisherigen Übung zur beliebigen Zeit auf Bestellung in die Häuser getragen werden darf. — Eine gleiche Ausnahme findet in Ansehung des von Parteien, — die nicht Zwischenhändler sind, — bestellten Brennholzes Statt. — In jedem Uebertretungsfalle gegen die Vorschrift dieses Paragraphes wird der Verkäufer das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft; bei der zweiten Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., das dritte und jedes weitere Mal mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl. bestraft; würde aber der Werth der Feilschaft den Betrag der zwischen 20 bis 50 fl. zu verhängenden Geldstrafe übersteigen, so ist der Verkäufer statt der Geldstrafe mit der Confiscation der Feilschaft, wenn er übrigens noch Eigenthümer derselben ist, zu bestrafen. — Wenn der Verkauf bereits abgeschlossen worden wäre, so finden obige Strafbestimmungen auch auf den Käufer Anwendung. — Den nämlichen Geldstrafen unterliegt derjenige, der den Käufer oder Verkäufer zu einem derlei abseitigen oder sonst gegen diese Marktordnung verstößenden Verkauf verleitet, oder dazu Unterschleif gibt. — Ist der Abschluß des Kaufes während der Verhandlung nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, so sind der Käufer, Verkäufer und Unterschleifgeber nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 fl. zu bestrafen. — §. 13. Der Verkäufer hat bei seinen Feilschaften auf dem Marktplatze zu bleiben, oder einen Stellvertreter dahin zu stellen; wenn er oder sein Stellvertreter wegen eines, auch nur wahrscheinlich unerlaubten käuflichen Einverständnisses mit den im §. 9 angedeuteten Personen sich von den Feilschaften entfernt, oder aus diesem Grunde solche Jemanden directe oder indirecte durch Stellung

offenbar viel zu übertriebener Preise zu verkaufen sich weigert, so ist der Schuldige wegen einer solchen Entfernung oder Verkaufsverweigerung mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. nach Verhältnis des Werthes der Feilschaft und mit Rücksichtnahme auf seine, wegen solchen Uebertretungen schon vorausgegangene Abstrafungen, zu belegen. — §. 14. Greisler, Victualienverschleifer, Debsler, und sonstige wie immer Namen habende Zwischenhändler, wenn sie entweder selbst oder durch Bestellte vor den im §. 9 festgesetzten Stunden auf den Marktplätzen oder abseitig innerhalb des Pomeriums der Stadt einen Einkauf gemacht haben, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl., oder mit der Confiscation der gekauften und bereits in ihr Eigenthum übergangenen Feilschaft; das zweite Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl., und mit der Confiscation einer solchen Feilschaft, und das dritte Mal mit einer Geldstrafe von 20 bis 50 fl. und der Confiscation der Feilschaft, oder nach Umständen lediglich mit der Confiscation der Feilschaft, zugleich aber auch mit der Einziehung des Befugnisses, und bei freien Beschäftigungen mit der Einstellung derselben, ohne Rücksicht auf die Besteuerung, zu bestrafen. — Ist die gekaufte Sache noch nicht in das Eigenthum des Käufers übergegangen, so hat nur die Geldstrafe Statt zu finden. — Den gleichmäßigen Geldstrafen unterliegt ohne Rücksicht, ob die gekaufte Feilschaft schon in das Eigenthum des Käufers übergegangen ist oder nicht, derjenige, welcher seine Feilschaft wesentlich einem der obgenannten Zwischenhändler verkauft, oder wesentlich bei der Kaufverhandlung Unterschleif gibt. — Ist der Abschluß des Kaufes während der Verhandlung wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterblieben, so unterliegt sowohl der Käufer, als auch der Verkäufer und Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war, der in dem §. 12 für den versuchten Kauf vorgesehenen Geldstrafe, wobei jedoch der Käufer und Unterschleifgeber strenger, als der Verkäufer zu bestrafen sind. — §. 15. Die in dem §. 14 vorgeschriebenen Strafen haben unter den nämlichen Rücksichten auch auf Zwischenhändler und ihre Bestellte, dann Verkäufer und Unterschleifgeber Anwendung zu finden, die, wenn auch außer dem Pomerium der Stadt Laibach, aber in dem (§. 10) bezeichneten äußeren Umkreise der Stadt, eines vollbrachten, oder nur wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses unterbliebenen Vorkaufes schuldig erkannt werden. —

§. 16. Fremde Käufer, welche vor den im §. 9 festgesetzten Stunden innerhalb des städtischen Pomeriums auf den Marktplätzen oder abseitig einkaufen, sind, wenn der Kauf vollbracht, oder auch wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses nur beim Versuche geblieben ist, nach Verhältnis des Werthes der Feilschaft und mit Rücksichtnahme auf ihre, wegen solchen Uebertretungen schon vorausgegangenen Abstrafungen mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu bestrafen. Der nämlichen Strafe unterliegen auch der Verkäufer und der allfällige Unterschleifgeber, wenn ihnen die Eigenschaft des Käufers bekannt war. — §. 17. Die Feilschaften müssen nach zimentirtem Maße und Gewichte richtig zugemessen und zugewogen werden, selbst das vom Lande eingebrachte Brot muß ganz tariffmäßig seyn. Für die erste Uebertretung durch unechtes Maß und Gewicht wird eine Geldstrafe von 1 bis 10 fl., für die zweite Uebertretung eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., für die dritte und jede weitere Uebertretung eine Geldstrafe von 20 bis 50 fl. festgesetzt. Nicht zimentirte Maßereien und Gewichte werden ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit stets weggenommen. Jener, der sich bei dem Verkaufe eines falschen Maßes oder Gewichtes bedienen sollte, wird mit der Confiscation der Feilschaft bestraft, überdies aber noch als Betrieger nach den bestehenden Strafgesetzen behandelt werden. — §. 18. Genektes Getreide und derlei Hülsenfrüchte, abgestandene Thiere, unreife, schädliche und verdorbene Feilschaften überhaupt werden confiscirt, und nach Umständen auch vernichtet, nebstdem aber wird der Verkäufer einer verfälschten oder schädlichen Feilschaft entweder nach Maßgabe des Strafgesetzbuches II. Th. §§. 153 bis 160, oder nach den bestehenden Vorschriften über Polizeivergehen bestraft werden. — §. 19. Die Holzfuhrten müssen ordentlich beschaffen seyn; der Verkäufer, welcher Brennholz zu Markt auf Wägen bringt, die auf eine die Täuschung der Käufer bezweckende Art eingerichtet oder beladen sind, — wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 fl. belegt werden. — §. 20. Obschon es einem jeden Käufer selbst daran gelegen seyn dürfte, daß er unverfälschte, echte und genießbare Feilschaften in echtem Maße und Gewichte erhalte, so wird doch jeder Käufer noch insbesondere aufgefordert, entdeckte Unfüge dem aufgestellten Marktaufsichtspersonale zur Amtshandlung anzuzeigen. — §. 21. Wenn der Verkäufer seine Feilschaft auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft hat, so darf solche gegen den eingegangenen

Vertrag, unter einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl., nicht mehr an einen Andern verkauft werden. — Der Käufer ist aber verbunden, die erkaufte Ware sogleich nach abgeschlossenem Kaufe von dem Markte hinweg zu bringen. — §. 22. Eben so wenig darf eine auf dem Markte gekaufte Feilschaft während des Marktes wieder verkauft werden, widrigens der Verkäufer mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. bestraft wird. — §. 23. Dem Käufer wird jede Ueberbietung des vom Verkäufer geforderten Preises, wenn schon Jemand im Handel steht, verboten. — Wenn die Ueberbietung von Seite des Dritten den unterhandelten Kauf nicht vereitelt hat, so wird nur Jener, der sich die Ueberbietung erlaubte, mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. bestraft. — Hat die Ueberbietung die Folge gehabt, daß der Kauf vereitelt wurde, und ist der Ueberbieter wirklich als Käufer eingetreten, so wird sowohl der Käufer als Verkäufer mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl., nach Verhältniß des Werthes der Feilschaft, bestraft. Ist aber durch die Ueberbietung der Kauf vereitelt worden, ohne daß der Ueberbieter als Käufer eingetreten wäre, so unterliegt sowohl der Ueberbieter als der schuldtragende Verkäufer einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. — §. 24. Es muß von jedem Getreidehandel, sobald derselbe auf dem Marktplatze abgeschlossen worden ist, bei dem Marktprotocolle die Quantität und der Preis der erkauften Gattung sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer persönlich, gewissenhaft und bestimmt angezeigt werden. Wer dieß ganz unterläßt oder die Menge des behandelten Getreides unrichtig angibt, (er sey Käufer oder Verkäufer) wird im ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des 4. Theiles des gar nicht oder unrichtig angegebenen Quantums, oder mit einer dem Werthe desselben gleichkommenden Geldstrafe, im zweiten mit der Confiscation der Hälfte oder einer dem Werthe derselben gleichkommenden Geldstrafe, und im dritten und jedem weiteren Uebertretungsfalle mit der Confiscation des ganzen gar nicht oder unrichtig angegebenen Quantums, oder mit einer d.ffen Werthe gleichkommenden Geldstrafe belegt. — §. 25. Wenn aber ein falscher Preis angegeben wird, so ist der Käufer oder Verkäufer, je nachdem dem einen oder dem andern die unrichtige Angabe zur Last fällt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 25 fl. anzusehen. — §. 26. Wenn ein Uebertreter dieser Marktordnung den Geldstrafbetrag zu erlegen unvermögend seyn sollte, so haftet vor Allem dafür die das Object der Uebertretung bildende Feilschaft, und bei Ermanglung dieses Haftungsmittels wird die Geld-

strafe durch den Magistrat, als Ortsobrigkeit, in verhältnißmäßigen einfachen oder verschärften Arrest, oder auch in körperliche Züchtigung verwandelt; doch darf dieß nie der Willkühr des Marktaufsichtspersonals überlassen, sondern kann einzig nur allein durch gesetzliche Amtshandlung des Magistrates ausgesprochen werden. — §. 27. Die Strafgeelder werden zu dem betreffenden Armeninstitute einzufließen haben, das Drittel derselben hat aber dem Anzeiger, und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Apprehendenten zuzufallen. — IV. Abschnitt. Von den Behörden, welchen die Handhabung dieser Marktordnung zu steht. — §. 28. Die Handhabung dieser Marktordnung innerhalb des Pomeriums wird dem Magistrat der Hauptstadt Laibach unter steter Mitwirkung der k. k. Polizeidirection, außer dem Pomerium aber dem k. k. Bezirkscommissariate Umgebung Laibachs und den übrigen Bezirksobrigkeiten in ihren Bezirken, in sofern solche zu dem im §. 10 besprochenen Umkreise der Hauptstadt Laibach gehören, zur Pflicht gemacht. — §. 29. Dem Magistrat, dem Bezirkscommissariate Umgebung Laibachs und den übrigen Bezirksobrigkeiten liegt es ob, die Uebertretungen dieser Marktordnung, in sofern solche in Folge der Betretung des Uebertreters in ihrem Bezirke zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, über die erhaltenen Anzeigen auf der Stelle zu untersuchen, die Strafserkenntnisse zu fällen, und sobald diese rechtskräftig sind, ohne Verzug zu vollziehen. — §. 30. Die k. k. Polizeidirection wird nicht nur selbst auf die genaue Handhabung dieser Marktordnung innerhalb des Stadtpomeriums wachen, und jeden vorkommenden Uebertretungsfall dem Magistrat zur ordnungsmäßigen Verhandlung mittheilen, sondern auch insbesondere darauf sehen, daß das Marktaufsichtspersonale fleißig und richtig seiner Pflicht nachkomme. Auch wird sie dem Bezirkscommissariate Umgebung Laibachs nach Thunlichkeit Beistand leisten, und ihr bekannt gewordene d.ßfällige Uebertretungen demselben oder jenen Bezirksobrigkeiten, in deren Bereiche sie vorkommen, mittheilen. — §. 31. Der aufgestellte Marktrichter und das sonstige Marktaufsichtspersonale haben in allen Fällen, wo eine schnelle Verfügung oder Erhebung nothwendig ist, auf der Stelle, — über jede sonstige Uebertretung der Marktordnung aber nach beendetem Markte die Anzeige an den Magistrat zur weiteren Veranlassung zu erstatten. — Der Marktrichter und das Marktaufsichtspersonale überhaupt